

# Geschäftsordnung des Stadtvorstandes

Beschluss des Stadtvorstandes vom 09.11.2024

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtvorstands**

- (1) Dem Stadtvorstand gehören die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung als stimmberechtigte Mitglieder an. Die kooptierten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung wirken mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtvorstands mit.
- (2) Die Sprecher\*innen vertreten den Vorstand in der politischen Arbeit nach außen und koordinieren gemeinschaftliche die politische Arbeit des Stadtvorstandes.

## **§ 2 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Stadtvorstand bildet aus den beiden Sprecher\*innen und der/dem Schatzmeister\*in den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes zwischen den Sitzungen des Stadtvorstandes. Er ist insbesondere für die Führung der organisatorischen Geschäfte des Stadtvorstandes, die Führung der Geschäftsstelle sowie die Vorbereitung von Stadtvorstandssitzungen zuständig. Er ist berechtigt, im Rahmen der Finanzordnung des Stadtvorstandes, finanzrelevante Entscheidungen zu treffen.
- (3) Die Entscheidungen des Geschäftsführende Vorstands müssen ohne Gegenstimmen gefasst werden. Andernfalls wird die Entscheidung dem Stadtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Protokolle der Treffen des Geschäftsführende Vorstands sind dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben.

## **§ 3 Fachliche und regionale Zuständigkeiten**

- (1) Der Stadtvorstand kann für bestimmte Politikfelder oder organisatorische Aufgaben zuständige Vorstandsmitglieder bestimmen. Diese koordinieren eigenverantwortlich in ihren Aufgabengebieten die Arbeit des Stadtvorstands, geben entsprechende Impulse für die Arbeit des Stadtvorstandes und vernetzen sich diesbezüglich mit anderen Gliederungen oder BÜNDNISGRÜNEN Fraktionen. Sie berichten den Stadtvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

- (2) Die Frauenpolitische Sprecherin und die/der Vielfaltpolitische Sprecher\*in nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung üben für diese Ämter ihre Aufgaben entsprechend Absatz 1 aus.
- (3) Der Stadtvorstand kann ebenso zuständige Vorstandsmitglieder für die Regionalgruppen des Kreisverbandes bestimmen, welche die Vernetzung der Arbeit der jeweiligen Regionalgruppe mit der Arbeit des Stadtvorstands koordinieren.

#### **§ 4 Weitere Zuständigkeiten und rechtliche Außenvertretung**

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Personalverantwortung für die Mitarbeiter\*innen des Kreisverbandes.
- (2) Die/der Schatzmeister\*in ist für die Organisation der Verwaltung des Kreisverbandes und die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und Statute des Kreisverbandes zuständig.
- (3) Die Außenvertretung in finanziellen Entscheidungen und bei Verträgen obliegt der/dem Schatzmeister\*in. Im Rahmen der Finanzordnung kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsführung übertragen werden.
- (4) In gerichtlichen Verfahren vertritt der Geschäftsführende Stadtvorstand den Stadtvorstand nach außen. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Dritte mit der Vertretung beauftragen. In gerichtlichen Verfahren mit den Sprecher\*innen obliegt die Außenvertretung der/dem Schatzmeister\*in.

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Stadtvorstand tagt in der Regel alle drei Wochen, der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.
- (2) Der/Die Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen des Stadtvorstandes und an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teil, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stadtvorstandes findet eine außerordentliche Sitzung statt. Dazu ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 24 Stunden einzuladen
- (4) Der Stadtvorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalentscheidungen sowie bei der Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ausgeschlossen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei anderen einzelnen Tagesordnungspunkten kann in begründeten Fällen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Die kooptierten Mitglieder des Stadtvorstandes sind ausschließlich bei Personalentscheidungen auszuschließen.

- (5) Für die Sitzungen des Stadtvorstandes findet die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 6 Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Einladung für die Sitzungen des Stadtvorstandes ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung an die Mitglieder des Stadtvorstandes nach § 1 Abs. 1 zu verschicken. Mit der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtvorstandes sowie die Geschäftsführung.
- (3) Der Stadtvorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail im Umlaufverfahren oder durch digitale Abstimmungssystem fassen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist und eines abstimmbaren Beschlusstextes. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass als anwesende stimmberechtigten Mitglieder jene stimmberechtigten Mitglieder gelten, die sich an der Abstimmung beteiligt haben.

### **§ 8 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtvorstandes ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah nach Beendigung der Sitzung zuzusenden. Für die Erstellung des Protokolls ist in der Regel die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht ein Mitglied des Stadtvorstands in der nächstfolgenden Sitzung Einspruch einlegt. In diesem Fall entscheidet der Stadtvorstand mit Mehrheit über die Genehmigung.

## **§ 9 Entscheidungen über Arbeitsverträge**

Über den Abschluss oder die Änderung von Arbeitsverträgen des Kreisverbandes entscheidet der Stadtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtvorstandes in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Stadtvorstandes dieser eine neue Geschäftsordnung beschließt.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zweidritteln der Mitglieder des Stadtvorstandes.